

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

**für den Friedhof in Lichtenberg
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg vom 12. August 2009
(in der Fassung des 2. Nachtrags vom 5. Februar 2018)**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenberg für den Friedhof in Lichtenberg folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Leistungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	<u>Reihengrabstätten</u>	
1.1	Verstorbene bis 2 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	212,50 €
1.2	Verstorbene über 2 Jahre - Sargbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	425,00 €
1.3	Verstorbene über 2 Jahre - Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	425,00 €
2.	<u>Wahlgrabstätten</u> (je Grablager)	
2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	525,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	525,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts (je Grablager und Jahr)	26,25 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus einzogen.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1.	<u>Grundgebühr</u>	
1.1	für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	362,00 €
1.2	für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	392,00 €
1.3	für Urnenbeisetzung	174,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungsgebühren

1.	<u>Errichtung eines Grabmals</u>	30,00 €
2.	<u>Veränderung eines Grabmals</u>	15,00 €
3.	<u>Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof</u>	40,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1.	<u>Überlassung eines Exemplars</u> bzw. Auszugs der Friedhofsordnung	gebührenfrei
2.	<u>Zweitausfertigung</u> von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,50 €
3.	<u>Umschreibung</u> von Nutzungsrechten	10,00 €
4.	<u>Mahngebühren</u>	
	1. Mahnung (als Erinnerung)	gebührenfrei
	2. Mahnung	15,00 €

VII. Gebühren für Bestattungen in gemeinschaftlich gestalteten Reihengrabstätten

Gemeinschaftsgräber als vom Friedhofsträger angelegte, einheitlich gestaltete und auf Dauer der Ruhezeit unterhaltene Reihengrabstätten

1.	<u>Urnenbestattung</u>	3.652,00 €
2.	<u>Sargbestattung</u>	4.846,00 €

Diese Gebühren umfassen die Nutzungsgebühr, die Beisetzungsgebühr, die Kosten für die gestalterische Anlage einschließlich Grabmal, das Beräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die gärtnerische Pflege für die gesamte Dauer der Ruhezeit.

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut im Eichbergkurier sowie zusätzlich als Mitteilung im Mitteilungsblatt, Ausgabe Kamenz Süd.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus in der Friedhofsverwaltung.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnung vom 11.03.2004 sowie der 1. Nachtrag vom 22.11.2005, der 2. Nachtrag vom 24.04.2007 und der 3. Nachtrag vom 20.11.2008 außer Kraft.

Lichtenberg, 12. August, 1. April 2014 und 5. Februar 2018

Der Kirchenvorstand